



Vorlage SoA_15/2019
zur öffentlichen Sitzung des
Sozialausschusses
am 13.05.2019

An die
Mitglieder
des Sozialausschusses

Freiwillige Ausreisen nach Syrien - Kostenbeteiligung des Landkreises

Ausgangslage

Das Landratsamt verfügt seit mehr als zehn Jahren über eine Beratungsstelle zur Freiwilligen Rückkehr. Diese Stelle ist organisatorisch dem Sozialen Dienst Asyl zugeordnet und berät Geflüchtete auf freiwilliger Basis über die Rückkehrmöglichkeiten in ihre Heimat. Die Beratung wird ergebnisoffen geführt und zielt darauf ab, dass sich Geflüchtete in ihrem Heimatland wieder eine Lebensgrundlage schaffen können.

Zu den Aufgaben der Rückkehrberatung zählt die Beratung über die aktuelle Situation in der Heimat, die Hilfestellung bei der Organisation der Ausreise, Informationen über Wiedereingliederungsprojekte in der Heimat sowie - je nach Herkunftsland - die finanzielle Unterstützung.

Im Landkreis Ludwigsburg sind im Jahr 2018 insgesamt 74 Personen freiwillig in ihre Heimat zurückgekehrt. Im Jahr 2019 sind bisher 12 Personen freiwillig in ihre Heimat zurückgekehrt (Stand 31.03.2019). Hauptausreiseländer sind derzeit Irak und Afghanistan.

Seit Jahresbeginn 2019 sprechen bei der Rückkehrberatungsstelle vermehrt Syrer vor, die freiwillig nach Syrien zurückkehren möchten. Die Vorsprache und der Ausreisewunsch beruht auf der Freiwilligkeit der Betroffenen. Die Landkreisverwaltung beabsichtigt, diesen Personenkreis aus humanitären Gründen in die Beratung aufzunehmen und den persönlichen Wunsch nach Rückkehr in die Heimat organisatorisch zu unterstützen.

Rückkehrprogramme und deren Finanzierung

In der Regel werden freiwillige Ausreisen von Geflüchteten über das Rückkehrprogramm der Internationalen Organisation für Migration (IOM) finanziert. Je nach Herkunft und Nationalität werden Reisekosten, eine Reisebeihilfe (REAG: Reintegration and Emigration Programm for Asylum-Seekers in Germany) sowie eine Starthilfe im Heimatland (GARP: Government Assisted Repatriation Programme) über das Rückkehrprogramm von IOM finanziert. Das Landratsamt übernimmt in

entsprechenden Fällen die Beratung über Ausreise und Wiedereingliederung in die Heimat sowie die Hilfestellung zur Organisation der Ausreise.

Nach derzeitigem Stand unterstützt die IOM jedoch freiwillige Ausreisen nach Syrien aufgrund der aktuellen Sicherheitslage (noch) nicht. Eine Finanzierung entsprechender Ausreisen über das Rückkehrprogramm von IOM ist damit nicht möglich. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bietet aber ein alternatives Fördermittelprogramm an, welches inhaltlich dem Rückkehrprogramm von IOM entspricht und freiwillige Ausreisen nach Syrien mit finanziert, wenn sich Landkreise an diesem Programm beteiligen. Das BAMF übernimmt in entsprechenden Fällen anteilig die Finanzierungsrolle der IOM. Der Landkreis würde die restliche Finanzierung der Ausreisekosten über die Produktgruppe 3180-033 Soziale Einrichtungen bei der Kostenart „Erstattung an übrige Bereiche“ übernehmen.

Kosten

Das Fördermittelprogramm des BAMF trägt anteilig Reisekosten, Reisebeihilfen und Starthilfen im Heimatland. Bei einer Beteiligung des Landratsamtes am Fördermittelprogramm des BAMF zur Refinanzierung freiwilliger Ausreisen nach Syrien fallen pro Fall folgende Kosten an:

Reisekosten (Flug/Transport)

Die Reisekosten setzen sich aus den tatsächlichen anfallenden Flug- und Transportkosten zusammen. Kosten vom Wohnort in Deutschland bis zum Erreichen des Zielorts im Rückkehrland werden beglichen. Die Reisekosten belaufen sich in der Regel auf 600 Euro bis 1.000 Euro pro Person.

Kostenübernahme BAMF: 50 Prozent

Kosten Landkreis: 50 Prozent

Reisebeihilfe

Die Reisebeihilfe dient zur Deckung notwendiger Ausgaben, wie persönlicher Bedarf (z.B. Verpflegung), während der Rückkehr sowie zusätzlich anfallender Kosten und Gebühren bis zum Zielort. Die Reisebeihilfe beträgt pro Person 200 Euro. Für Minderjährige beträgt die Reisebeihilfe 100 Euro.

Kostenübernahme BAMF: 50 Prozent

Kosten Landkreis: 50 Prozent

Starthilfe

Starthilfen sollen den Neuanfang im Rückkehrland erleichtern. Die Starthilfe beträgt pro Person 1.000 Euro. Für Minderjährige beträgt die Starthilfe 500 Euro. Die Starthilfe ist auf max. 3.500 Euro pro Familie beschränkt.

Kostenübernahme BAMF: 77 Prozent

Kosten Landkreis: 23 Prozent

Es wird davon ausgegangen, dass pro Jahr 10 bis 20 Personen im Landkreis von der freiwilligen Ausreise nach Syrien Gebrauch machen werden. Die durchschnittlichen Kosten pro ausreisende Person betragen für den Landkreis circa 630 bis 830 Euro. Pro Jahr rechnen wir mit circa 11.000 Euro, die der Landkreis zu tragen hat. Die Rückkehrberatungsstelle des Landratsamtes führt regelmäßig zu freiwilligen Ausreisen eine Kosteneffizienzrechnung durch. Aus dieser ergibt sich, dass den Kosten des Landratsamtes jährliche Einsparungen an Sozialleistungsausgaben aller Kostenträger in Höhe von rund 7.000 € bis 10.000 Euro pro Person gegenüberstehen. Das heißt im Ergebnis spart die öffentliche Hand für jeden Euro, den wir in der Rückkehrberatung ausgeben, 10 Euro an Leistungsausgaben ein.

Da es sich überwiegend um anerkannte Flüchtlinge handelt, die Leistungen vom Jobcenter erhalten, ist die konkrete Einsparung im Kreishaushalt allerdings geringer. Lediglich die Kosten der Unterkunft und Heizung müssen zu 51,7 Prozent vom Landkreis finanziert werden. Die Regelleistungen und übrigen Unterkunftskosten werden von Bund getragen. Der Landkreis hat im Durchschnitt eine Kostenersparnis von rund 3.300 Euro pro Bedarfsgemeinschaft und Jahr. Insgesamt liegen die Einsparungen beim Landkreis voraussichtlich bei rund 16.500,00 Euro, so dass die Kosten der freiwilligen Ausreise durch Einsparungen beim Jobcenter gedeckt sind.

Eine Finanzierung der freiwilligen Ausreise wird nur übernommen, wenn die ausreisende Person eine Erklärung abgibt, in welcher diese die Absicht zur freiwilligen Ausreise mitteilt und auf einen eventuell vorhandenen Aufenthaltstitel sowie auf weitere Rechtsmittel verzichtet. Die Finanzierung erfolgt nur, wenn die Ausreise auf Dauer angelegt ist. Anhaltspunkte für eine spätere Wiedereinreise dürfen nicht vorliegen. Darüber hinaus verpflichtet sich die ausreisende Person, finanzielle Mittel, welche diese im Rahmen der Ausreise erhalten hat, zurückzuzahlen, sollte die Person zur erneuten Aufenthaltsbegründung wieder in die Bundesrepublik einreisen. Das BAMF, die Leistungsbehörden und die Ausländerbehörden informieren sich über entsprechende Wiedereinreisen gegenseitig, so dass Leistungsmissbräuche ausgeschlossen und ausgezahlte Hilfen zurückgefordert werden können.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss stimmt der anteiligen Übernahme der Kosten für die freiwillige Rückkehr nach Syrien durch den Landkreis zu.